



April 2022

Landesförderung Alternativenergieanlagen Burgenland

Die Burgenländische Wohnbauförderung ist mit der Abwicklung der Förderung von Alternativenergieanlagen betraut. Die Anträge zur Förderung von Alternativenergieanlagen sind daher beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung persönlich oder per Post einzubringen.

Allgemeine Voraussetzungen (Auszug):

In den Genuss einer Förderung können natürliche sowie juristische Personen kommen (z.B. Private Haushalte), die österreichische StaatsbürgerInnen (oder gleichwertig) sind und ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

Damit eine Alternativenergieanlage gefördert werden kann muss sie von einem befugten Unternehmen errichtet oder abgenommen werden.

Förderansuchen können ab 1.1.2016 bereits vor Errichtung der Anlage, bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingereicht werden. Bei Vorhaben, welche erst mit der Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsanzeige als abgeschlossen gelten, gilt eine 6 Monatsfrist erst ab dem Datum der Benützungsbewilligung.

- Hauptwohnsitz des Förderwerbers im Burgenland und im Objekt der zu fördernden Anlage
- Österreichischer Staatsbürger oder ähnliches (auch EU)
- Rechnungsdatum nicht älter als 12 Monate oder Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsanzeige der Anlage nicht älter als 6 Monate

Nähere Details siehe: <https://www.burgenland.at/themen/energie/foerderungen/alternativenergieanlagen/voraussetzungen-fuer-foerderung/>

Antragsteller:

Natürliche Personen, die österreichische Staatsbürger sind, oder solchen Personen gleichgestellt sind. Gefördert werden Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern, dazu gehören auch Eigentümer von Reihenhäusern, die überwiegend privat (> 50 % der Fläche des Gesamtgebäudes) genutzt werden.

Art und Höhe der Förderungen:

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, sowie bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind wobei die Grund- und Höchstbeträge (= maximal mögliche Förderhöhe) entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Maßnahme	Grundbetrag	Max. mögliche Förderhöhe
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	€ 700,-	€ 1.100,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	€ 1.200,-	€ 1.800,-
Hauszentralheizung über Biomasse	€ 1.400,-	€ 2.200,-
Sonstige Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie	€ 400,-	€ 1.300,-
Fernwärmeanschlüsse	€ 1.400,-	€ 2.000,-
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bestehender Biomasseanlagen	€ 300,-	€ 400,-

Förderungsvoraussetzungen* (Auszug):

- Errichtung durch ein befugtes Unternehmen.
- Vor Errichtung der Anlage behördliche Bewilligungen einholen.
- Förderansuchen können längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.
- Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Richtlinien als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
- Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.

*Alle Voraussetzungen finden Sie unter:

<https://apps.bgld.gv.at/web/formulare.nsf/fachbereich.xsp?fachbereich=BW>

Technische Fördervoraussetzung bei händisch beschickten Biomasseanlagen:

- Wirkungsgrad bei mind. 90% bei Vollast und elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde)
- Heizlastberechnung (max. 10 Jahre alt).
- Pufferspeicher für händisch beschickte Heizanlagen – siehe nachfolgende Tabelle.

Kesselnennleistung	erforderliches Mindest-Pufferspeichervolumen:
bis 10 kW	500 Liter
über 10 bis 15 kW	800 Liter
über 15 bis 20 kW	1.000 Liter
über 20 bis 25 kW	1.200 Liter
über 25 bis 30 kW	1.500 Liter
über 30 kW	2.000 Liter
Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Feinstaubfilter	€ 300,-
Pufferspeicher mit mind. 100 Liter / kW	€ 100,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a	€ 200,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Technische Fördervoraussetzung bei automatisch beschickten Biomasseanlagen:

- Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Feinstaubfilter	€ 300,-
Pufferspeicher mit mind. 500 Liter (sofern nicht erforderlich)	€ 100,-
Brennwerttechnologie (Wirkungsgrad $\geq 100\%$ bei Volllast)	€ 200,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a	€ 200,-

Fernwärmeanschluss:

- Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen.
- Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Sommerbetrieb mit thermischer Solaranlage oder Abschaltung	€ 200,-
Abwärme Nutzung aus Biogas	€ 300,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a	€ 200,-

Thermische Solaranlage zur Heizungsunterstützung:

- Mindestdeckungsgrad von 15 % des Wärmebedarfs für Raumheizung
- Wärmeverteilung auf Basis von Niedertemperatursystemen (max. Vorlauftemperatur von 40°C)
- Leistungsüberwachung muss vorhanden sein
- Hauptheizsystem muss ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben werden (Ansonsten nur Förderung als Anlage für Warmwasserbereitung möglich)

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Deckungsgrad über 30 %	€ 200,-
Deckungsgrad über 40 %	€ 300,-
HWB des Neubaus unter 2.700 kWh/a	€ 200,-
HWB eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-

Sonstige Förderungen und Voraussetzungen

Alle Details zu den Förderungen: [DOWNLOAD](#)

Sonderförderaktion 2022 - Tausch eines fossilen Heizungssystems auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem:

Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht-oder Direktspeicheröfen) auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese mit maximal € 3.500,- begrenzt sind.

Wird das Heizsystem mit einer Photovoltaikanlage oder mit einer Solaranlage kombiniert ist ein Bonusbetrag möglich, wobei die Einhaltung der technischen Kriterien Voraussetzung ist.

- Bonusbetrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage € 500,-
- Bonusbetrag für die Errichtung einer Solaranlage € 200,-
- Bonusbetrag für Wärmepumpen bei Errichtung/Umstellung auf ein neues Niedertemperatursystem € 500,-

Der entsprechende Bonusbetrag kann nur in Kombination mit dem Tausch des bestehenden Ölkessels, Gasbrenners, Allesbrenners oder einer Stromheizung auf ein hocheffizientes alternatives System in Anspruch genommen werden. Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage und einer Solaranlage ist eine weitere Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein-und Zweifamilienhäuser zulässig.

Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems, die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.

Diese Sonderförderung ist mit Bundesförderungen (z.B. mit dem „Raus aus dem ÖL Bonus“) kombinierbar!

Details zur Sonderförderaktion: [LINK](#)

Detaillierte Informationen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
INFO-Hotline: 057/600/2801
E-Mail: anbringen@bgld.gv.at